

# Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB)

der KiTa kleingrosseswelt Uster West

---

## 1. Gültigkeitsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integralen Bestandteil des Vertrags zwischen den Eltern (oder Erziehungsberechtigten) und den KiTa kleingrosseswelt in Bezug auf den Platz und die Betreuung des Kindes in einer der KiTas

---

## 2. Anmeldung & Betreuungsvertrag

### 2.1 Anmeldung

Die KiTa kleingrosseswelt sind ein Betreuungsort für Kinder im Alter von drei Monaten bis Kindergarteneintritt. Interessierte Eltern können sich kostenlos in die Warteliste eintragen lassen. Der Eintrag wird in einem persönlichen Gespräch bei der Kitabesichtigung vorgenommen. Dieser Eintrag verpflichtet weder Eltern noch KiTa. Die Eltern bekunden so lediglich ihr unverbindliches Interesse an einer KiTa.

### 2.2 Aufnahmekriterien

Die KiTa kleingrosseswelt wählen die Kinder nach dem Familienprinzip aus. In der Regel wird jedoch die Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. Die KiTa kleingrosseswelt behalten sich vor, im Interesse des Kinderkrippenwohls die Aufnahme von Kindern ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Betreuungspersonen bei den KiTa kleingrosseswelt sind nicht speziell für die Betreuung behinderter Kinder ausgebildet. Wir bemühen uns jedoch für jedes Kind die passende Lösung zu finden.

### 2.3 Aufnahme & Vertragsunterzeichnung

Steht ein Kitaplatz für das gewünschte Eintrittsdatum zur Verfügung, werden die Eltern durch die Kitaleitung informiert und es wird ihnen ein schriftlicher Vertrag vorgelegt. Die KiTa kleingrosseswelt verpflichten sich im Gegenzug, die vereinbarten Betreuungsplätze zur vereinbarten Zeit zur Verfügung zu stellen.

Die erste Monatspauschale oder der Akontobetrag sind bei Vertragsabschluss fällig. Wird die Pauschale nicht rechtzeitig überwiesen, ist die KiTa nicht verpflichtet, den Platz zur vereinbarten Zeit zur Verfügung zu stellen. Der Betreuungsvertrag und alle aus ihm resultierenden finanziellen Verpflichtungen für die Eltern bleiben jedoch bestehen.

## 3. Öffnungszeiten & Betreuungsgebühren

### 3.1 Öffnungszeiten

Die KiTa kleingrosseswelt sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die KiTa macht nur an Weihnachten Betriebsferien. An den gesetzlichen städtischen und kantonalen Feiertage, hat die KiTa kleingrosseswelt geschlossen. Die Öffnungszeiten können dem Merkblatt »Kosten & Öffnungszeiten« der KiTa oder der Website [www.kleingrosseswelt.ch](http://www.kleingrosseswelt.ch) entnommen werden.

### 3.2 Betreuungsgebühren

Die Betreuungsgebühren der KiTa kleingrosseswelt sind im Merkblatt »Kosten & Öffnungszeiten« der KiTa festgehalten. Die aktuelle Version dieses Merkblatts kann direkt von der KiTa kleingrosseswelt -Website heruntergeladen werden.

Bei Betreuung nach den regulären Öffnungszeiten kommen spezielle Tarife zur Anwendung. Verspätetes Abholen der Kinder nach den gebuchten Betreuungszeiten wird ebenfalls gemäss dem jeweiligen Merkblatt »Kosten & Öffnungszeiten« verrechnet.

### 3.3 Zahlungsmodalitäten

Die Monatspauschalen sind jeweils monatlich bis zum dritten Arbeitstag des laufenden Monats zahlbar. Einzelne Monate werden nicht in Rechnung gestellt, sondern sind selbstständig per Dauerauftrag zu überweisen. Der hohen Spesen wegen bitten wir dringend, keine Einzahlungen am Postschalter zu tätigen. Eltern, die ihre Monatspauschalen zu spät oder gar nicht überweisen, hat die KiTa kleingrosseswelt das Recht, den betroffenen Platz per sofort zu sperren. Die Betreuungskosten sind jedoch weiterhin geschuldet. Ebenfalls können die KiTa kleingrosseswelt ab einer offenen Monatspauschalen den Platz kündigen und per sofort neu besetzen. Für die betroffenen Eltern besteht während der zweimonatigen Kündigungsfrist weiterhin die Zahlungspflicht, allerdings kein Anrecht mehr auf den Betreuungsplatz.

# Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB)

der KiTa kleinegrossewelt Uster West

## 4. Betreuung

### 4.1 Eingewöhnungszeit

Die ersten zwei Betreuungswochen gelten als Eingewöhnungszeit. Die Betreuungsintensität wird während dieser Zeit abhängig vom Eingewöhnungsfortschritt des Kindes festgelegt. Die Eingewöhnungszeit wird den Eltern normal verrechnet.

### 4.2 Probezeit

Die ersten 20 Arbeitstage nach dem ersten Eingewöhnungstermin gelten als Probezeit. Die Eltern können während der Probezeit, unabhängig vom Stand der Eingewöhnung, den Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist kündigen. In diesem Fall wird den Eltern nur eine Monatspauschale verrechnet.

### 4.3 Reguläre Betreuungszeit

Nach Ablauf von 20 Arbeitstagen ab dem ersten Eingewöhnungstermin gilt eine zweimonatige Kündigungsfrist jeweils auf Monatsende. Eine Verlängerung der Eingewöhnungszeit hat keine verlängernde Wirkung auf die Probezeit.

### 4.4 Ferien & Abwesenheiten

Ferien oder Abwesenheiten sollten der Gruppenleiterin oder der Kitaleitung frühzeitig bekanntgegeben werden (idealerweise 2 Wochen im Voraus). Die Kitagebühren werden durch individuelle Ferien nicht gemindert.

## 5. Kündigung & Vertragsänderungen

### 5.1 Kündigung

Die gegenseitige Kündigungsfrist für einen Platz beträgt nach Ablauf der Eingewöhnungszeit zwei Monate jeweils auf Monatsende. Bei einer Kündigung am Anfang des Monats sind also der laufende Monat und die zwei nächsten Monate der Kündigungsfrist zu bezahlen. Eine Kündigung ist schriftlich oder per Email direkt an die Administration zu schicken. Einschreiben ist nicht nötig, wir bestätigen Ihnen den Erhalt der Kündigung umgehend. Erfolgt die Kündigung mehr als 6 Monate vor Betreuungsbeginn, bezahlen die Eltern nur eine Unkostenpauschale von CHF 500.00. Kann der Platz aufgrund Komplikationen bei Geburt oder Schwangerschaft nicht angetreten werden, kommt ebenfalls eine Unkostenpauschale von CHF 500.00 zur Anwendung und die Eltern werden aus dem Vertrag entlassen. Dies gilt nicht bei einem Wegzug oder bei Bezug eines Kitaplatzes in einer anderen KiTa. Erfolgt die Kündigung weniger als 6 Monate vor Betreuungsbeginn, ist nur die erste Monatspauschale zu bezahlen.

## 5.2 Vertragsänderungen

Eine Verringerung der Betreuungszeit kann jeweils zwei Monate im Voraus auf das Ende eines Monats erfolgen. Die Verringerung muss schriftlich oder per Email eingereicht werden. Eine Erhöhung ist jederzeit möglich, sofern die Auslastungssituation dies zulässt, und wird erst mit der schriftlichen Bestätigung der KiTa kleinegrossewelt wirksam.

## 6. Versicherung, Haftung & Krankheiten

### 6.1 Versicherung & Haftung

Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Eltern. Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände können wir keinerlei Haftung übernehmen. Lassen Sie deshalb wertvollen Schmuck, Ketteli, etc. zu Hause. Auch für Beschädigungen, welche durch ein Kind verursacht wurden, haften die Eltern. Durch Krankheit oder Unfall verursachte Spesen (z.Bsp. Taxi-Kosten für Fahrten ins Spital) gehen voll zu Lasten der Eltern.

### 6.2 Krankheiten & Unfall

Kranke Kinder und insbesondere Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die KiTa nicht besuchen, da die in diesem Fall benötigte spezielle Zuwendung nicht gewährleistet werden kann. Dies auch um die anderen Kinder vor einer Ansteckung zu schützen. Handicapierete Kinder (Armbruch, Beinbruch, etc.) dürfen in die KiTa gebracht werden. Es ist Sache des Personals zu entscheiden, inwiefern das Kind an den Aktivitäten teilnehmen kann. Die KiTa lehnt jedoch jede Haftung für Folgeschäden oder eine Verzögerung des Heilungsprozesses ab.

## 7. Anwendbares Recht & Gerichtsstand

### 7.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Betriebsreglements ungültig sein oder werden, oder ganz oder teilweise nicht vollstreckbar sein, oder sollte eine Lücke in diesem Vertrag hervortreten, wird die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht berührt.

### 7.2 Anwendbares Recht & Gerichtsstand

Das Verhältnis zwischen den KiTa kleinegrossewelt und den Eltern untersteht materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Forderungen und/oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der jeweilige Sitz der KiTa kleinegrossewelt.